

**Satzung
der
Deutschen Sektion
des Rolls-Royce Enthusiasts' Club**

Beschlossen auf der
Mitgliederversammlung
am 13. Oktober 2007
geändert (§ 1 Ziff. 3 auf der
Mitgliederversammlung am 11. Oktober 2008

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.

Rolls-Royce Enthusiasts' Club (R.-R.E.C.) German Section e. V.

2.

Die Deutsche Sektion hat ihren Sitz in Frankfurt / Main.

Die deutsche Sektion ist eine Sektion des englischen Rolls-Royce Enthusiasts' Club mit Sitz in Paulerspury / England.

3.

Das Geschäftsjahr ist ab 2009 das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

Der Zweck des Clubs ist die Förderung des Besitzes, der Restaurierung und der Erhaltung von Rolls-Royce- und Bentley-Automobilen, des Kontaktes der Mitglieder untereinander und der Präsenz der Marken in der Öffentlichkeit.

Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Alle Mitglieder haben die Verpflichtung, den Zweck des Clubs zu unterstützen.

Mittel des Clubs dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Club darf keine Personen durch Ausgaben, die seinem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3

Mitgliedschaft

1.

Mitglied kann auf schriftlichen Antrag jede natürlich Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Das Mitglied kann seinen Wohnsitz auch im Ausland haben. Über die Aufnahme entscheidet der Membership Officer mit einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

2.

Mitglieder der Deutschen Sektion sind auch Mitglieder des R-R.E.C. in England. Mitglieder im englischen Mutterclub oder einer ausländischen Sektion können auf Antrag auch Mitglied der Section Germany werden (Doppelmitgliedschaft).

2.1.

Firmen-Mitgliedschaften sind in Ausnahmefällen möglich. Über die Aufnahme entscheidet in diesem Fall die Mitgliederversammlung. Firmenmitglieder zahlen den doppelten Beitrag.

2.2.

Lebenspartner von Mitgliedern können auf Antrag Mitglieder der Deutschen Sektion werden. Sie sind nicht Mitglied im englischen Mutterclub und erhalten nicht die Publikationen des Clubs. Den Beitrag der Partnerschaftsmitglieder legt die Mitgliederversammlung fest.

3.

Ruhen der Mitgliedschaft

Kommt ein Mitglied seiner Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedbeitrages trotz zweimaliger schriftlicher Erinnerung nicht nach, so ruht seine Mitgliedschaft bis zur Entscheidung über Fortführung oder Ausschluss durch die Mitgliederversammlung. Zwischenzeitige Zahlung der rückständigen Beiträge hebt das Ruhen der Mitgliedschaft auf.

Während der Ruhezeit kann der Versand der Publikationen ausgesetzt werden

4.

Die Mitgliedschaft endet durch

a) Tod

b) Austritt

Der Austritt muss mindestens 3 Monate vor Beendigung des laufenden Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief gegenüber dem Secretary erklärt werden.

c) Ausschluss

Der Ausschluss aus der Sektion kann durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied seinen Verpflichtungen der Sektion gegenüber nicht nachkommt oder deren Interessen zuwider handelt. Hierzu zählen auch die Weitergabe von Mitgliederadressen an Dritte. Vor dem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör zu verschaffen.

§ 4

Organe

Die Organe der Sektion sind:

- a) der geschäftsführende Vorstand,
- b) der erweiterte Vorstand (Committees)
- c) die Mitgliederversammlung (**Annual General Meeting**),

§ 5

Der geschäftsführende Vorstand

1.

Der geschäftsführende Vorstand der Sektion (Vorstand im Sinne des Vereinsrechts) setzt sich zusammen aus

- dem Chairman (1. Vorsitzender)
- dem Secretary (Geschäftsführer)
- dem Treasurer (Schatzmeister)

1. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie beginnt am 1. Januar des auf die Wahl folgenden Jahres.
2. Aufgaben des Vorstandes sind die Führung der Geschäfte der Section Germany, die Koordination der Arbeit der Gebiete und Register, die Durchführung bundesweiter Veranstaltungen, die Herausgabe der Publikationen der Sektion, die Überwachung des Internetauftritts, die Gestaltung der Beziehun-

gen zum englischen Mutterclub und zu befreundeten Sektionen, der Kontakt zu anderen Markenclubs und Verbänden.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung mit Geschäftsverteilungsplan.

3. Gewählt werden kann jedes Mitglied der Deutschen Sektion (nicht Firmenmitglieder). Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, soweit auf der Mitgliederversammlung die Position nicht neu besetzt wurde.
4. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit entstehen. Die Geschäftsordnung kann eine Pauschalierung dieser Aufwendungen vorsehen. Sie ist durch die Kassenprüfer einvernehmlich zu genehmigen.

§ 6

Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand (Committee) der Sektion setzt sich zusammen aus

- dem geschäftsführenden Vorstand
- dem Deputy Chairman (2. Vorsitzender)
- dem Assistant Secretary (Schriftführer)
- dem/den Technical Secretary/ies (zuständig für technische Angelegenheiten – gegebenenfalls aufgeteilt)
- dem Webmaster
- dem Press Officer
- dem Membership Officer
- den Gebietsleitern
- den stellvertretenden Gebietsleitern (optional)
- den Registraren (Registerleiter)

1. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie beginnt mit dem 1. Januar des auf die Wahl folgenden Jahres.
2. Der erweiterte Vorstand tritt mindestens zweimal jährlich zu Sitzungen zusammen, auf denen er die Arbeit der Sektion abstimmt und die Aktivitäten des Clubs festlegt werden
Die Vorstandsmitglieder sind gehalten, an den Sitzungen teilzunehmen. Jedes Gebiet ist verpflichtet, auf diesen Sitzungen mit mindestens einem Vertreter anwesend zu sein.
3. Gewählt werden kann jedes Mitglied der Deutschen Sektion (nicht Firmenmitglieder). Sie bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, soweit auf der Mitgliederversammlung die Position nicht neu besetzt wurde.

§ 7

Regionen

1. Die Section Germany gliedert sich derzeit in die Regionen Nord, West, Mitte, Südwest, Bayern, Berlin und Neue Bundesländer. Der erweiterte Vorstand kann die Gebietsaufteilung mit Mehrheitsbeschluss ändern.
2. Die Gebiete werden vom Gebietsleiter und seinem Stellvertreter eigenverantwortlich geführt. Sie veranstalten insbesondere eigene Veranstaltungen. Sie nehmen an markenübergreifenden Veranstaltungen teil und sind gehalten, an den Veranstaltungen der Section Germany teilzunehmen.
3. Der geschäftsführende Vorstand kann auf Antrag einzelnen Gebieten Mittel aus dem Beitragsaufkommen zur Verfügung stellen oder Zuschüsse zu konkreten Projekten zusagen. Über die Mittel ist jährlich 8 Wochen vor der Mitgliederversammlung Rechnung zu legen.

§ 8

Register

1. Der erweiterte Vorstand kann die Schaffung von Registern für Typen der Fahrzeuge oder Typengruppen entsprechend den beim englischen Mutterclub existierenden Registern beschließen. Die Gliederung der Register obliegt dem erweiterten Vorstand, der den ersten Leiter (Registrar) wählt. Der Registrar ist Mitglied des erweiterten Vorstandes.
2. Aufgabe der Register ist die besondere Förderung der typenspezifischen Eigenheiten. Hierzu ist eine gesonderte Information auch über technische Besonderheiten sowie die Durchführung von Veranstaltungen für die Register vorzusehen. Der Registrar führt sein Register eigenverantwortlich in Abstimmung mit dem Vorstand.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
 - a) Wahl und Entlastung der Vorstandsmitglieder
 - b) Bestellung der Kassenprüfer
 - c) Aufnahme von Firmenmitgliedern
 - d) Ausschluss von Mitgliedern
 - e) Genehmigung des Haushaltes
 - f) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung der Sektion

2. Die Mitglieder sowohl des geschäftsführenden als auch des erweiterten Vorstandes und die Kassenprüfer werden in offener Wahl mit einfacher Mehrheit gewählt. Auf Antrag wird in geheimer Wahl abgestimmt.
Es ist zulässig, dass ein Mitglied mehrere Vorstandsämter gleichzeitig ausübt. Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einberufen (Datum des Poststempels).
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann bei Bedarf durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands unter einer Frist von vier Wochen jederzeit einberufen werden. Sie ist einzuberufen, wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies beim geschäftsführenden Vorstand mit Begründung und unter Angabe der Tagesordnung beantragen. Jeder Einladung zur Mitgliederversammlung ist eine Tagesordnung beizufügen.
4. Die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Tagesordnungspunkte zu enthalten: (vgl. auch § 6 Ziff. 5):
 - a) Geschäftsberichte des geschäftsführenden Vorstandes
 - b) Geschäftsberichte der Gebietsleiter und übrigen Mitglieder des erweiterten Vorstandes
 - c) Bericht der Kassenprüfer
 - d) Entlastung der Mitglieder des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes
 - e) Aufnahme von Firmenmitgliedschaften und Ausschluss von Mitgliedern
 - f) Wahl der Vorstandsmitglieder (geschäftsführender und erweiterter Vorstand)
 - g) Genehmigung des Haushaltsvoranschlags
 - h) Anträge
 - i) Verschiedenes
5. Anträge zur Mitgliederversammlung und zur Tagesordnung sind von den Mitgliedern spätestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Secretary schriftlich einzureichen.
6. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Der Chairman leitet die Mitgliederversammlung. Die Versammlung kann einen anderen Versammlungsleiter bestimmen.
7. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Chairman und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 10

Haushalt

Die Sektion erhebt einen einmaligen Aufnahmebeitrag sowie einen Jahresbeitrag für natürliche Personen, Doppel- und Firmenmitglieder sowie Partnerschaftsmitglieder.

Der Beitrag wird vom geschäftsführenden Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen.

- 1.1 Der Jahresbeitrag schließt den Beitrag zum Mutterclub in England bei (entfällt bei Doppel- und Partnerschaftsmitgliedern).
- 1.2 Der Jahresbeitrag wird zum 1. November eines jeden Jahres fällig, der Aufnahmebeitrag vier Wochen nach Bestätigung der Aufnahme.
- 1.3 Der Beitrag wird nach Einzugsermächtigung durch jedes Mitglied im Lastschriftverfahren vom Treasurer eingezogen. Im Falle von Rücklastschriften wird das Mitglied angemahnt und mit den Bank- und Mahngebühren (€ 10,--) belastet.
- 1.4 Die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmenden Mitglieder werden rechtzeitig vom Treasurer an die Zahlung erinnert und nach Fristablauf einmal kostenpflichtig (€ 15,00) per Einschreiben gemahnt.

2.

Die Überwachung der finanziellen Geschäfte der Sektion obliegt den Kassenprüfern. Diese werden für die Dauer von 3 Jahren (1. Kassenprüfer) und 2 Jahren (2. Kassenprüfer) von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.

3.

Die Aufnahme von Krediten ist nicht gestattet. Außerordentliche Ausgaben (außerhalb des Haushaltsvoranschlags) bedürfen der Genehmigung des Chairman und Zustimmung des Treasurers.

§ 11

Änderung der Geschäftsordnung und Auflösung der Sektion

1.

Die Änderung der Geschäftsordnung und der Beschluss zur Auflösung der Sektion können durch die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschlossen werden.

2.

Die Beschlussfassung hierüber ist nur zulässig, wenn der Antrag dazu mit eingehender Begründung allen Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben wurde.

§ 12

Haftung

1.

Die Sektion haftet in der Höhe ihres Vermögens.

2.

Das von Mitgliedern der Sektion zur Verfügung gestellte Privateigentum, sowie deren Fahrzeuge, gehen nicht in das Eigentum der Sektion über.

3.

Durch das Ausscheiden eines Mitglieds wird der Bestand der Sektion nicht berührt. Der durch den Arbeitsanteil des ausscheidenden Mitgliedes erworbene Vermögenszuwachs fällt der Sektion zu. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf Abfindung.

§ 13

Schlussbestimmung

1.

Im Falle der Auflösung der Sektion fällt das Sektionsvermögen nach Liquidation der

**„Sir Henry Royce Memorial Foundation“
The Hunt House
Paulerspury, Northamptonshire, England,**

zu.

2.

Liquidator der Sektion ist, falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, der Chairman.

Bernau am Chiemsee, den 13.Oktober 2007

Hans Rudolf Koch, Chairman

Götz von Kayser, Secretary